

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 41 (1954)
Heft: 19: Land und Volk der Lappen ; Literatur für Katecheten und Erzieher ;
25 Jahre Erziehungszyklika

Rubrik: Besoldungsfragen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wähnte Planetoid Vesta, der zu den vier größten gehört, besitzt 390 km Durchmesser. Die ganze Schweiz hätte also auf ihm Platz in Überfülle. Auf Sternphotographien, die mit mehrstündiger Belichtungszeit aufgenommen werden, hinterlassen Planetoiden

feine Strichspuren, aus deren Länge die relative Bewegung gegenüber den Fixsternen bestimmt werden kann. Drei solche Photographien erlauben in der Regel die Berechnung der genauen Bahn eines Planetoiden.
Paul Vogel, Hitzkirch.

BESOLDUNGSFRAGEN

NEUE LEHRERGEHÄLTER IM TESSIN

Der Große Rat des Kantons Tessin genehmigte in seiner Sitzung vom 4. Nov. 1954 die Besoldungsordnung der Staatsbeamten und der Lehrerschaft.

Die Federazione Docenti Ticinesi kämpfte bis zum Schluß mit einem Einsatz, der höchstes Lob verdient, damit die Begehren aller Lehrer Annahme

fänden. Vieles ist erreicht worden; indessen sind einige Kategorien nicht in allem befriedigt, da sie nicht soviel erreicht haben, wie sie mit Recht glauben erwarten zu dürfen.

Lassen wir die Tabelle der neuen Besoldungen folgen:

	Minimum	Alterszulagen	Maximum	Männer	Frauen
1. Direktoren höherer Schulen; Inspektoren von Berufsschulen	14 640	224×15	18 000	150	
2. Kondirektor am Lyzeum	13 860	216×15	17 100	925	
Vizedirektoren höherer Schulen				1125	
3. Professoren höherer Schulen	13 080	208×15	16 200	825	855
Direktoren der Kunst- und Handwerkschulen				720	
4. Professoren der Verwaltungsschule	12 400	200×15	15 400	520	
5. Lehrer an Kunst- und Handwerkschulen	11 270	192×15	14 600	— 280 +1370	
Direktoren der Gymnasien				770	
Schulinspektoren				870	
6. Professoren an Gymnasien	11 240	184×15	14 000	770	1200
Gesangs- und Turnlehrer an höheren Schulen					
7. Inspektorin der Kindergärten	10 760	176×15	13 400		640
Kurslehrkräfte für Heimlehrerinnen. Gesangs- und Turnlehrer an Gymnasien				170	
Kurslehrkräfte für Lehrlinge				650	1110
Handarbeitslehrer für Kunst- und Handwerkschulen				650	
9. Lehrkräfte für Fortbildungsschulen	9 800	160×15	12 200	50	480
Lehrkräfte an Übungsschulen				—250	180
Lehrkräfte an Oberschulen					
10 Monate, städtisch				+ 50	480
10 Monate, halbstädtisch				350	780
10 Monate, ländlich				800	1230
9 Monate, städtisch			11 600	—100	390
9 Monate, halbstädtisch				+200	690
9 Monate, ländlich				650	1140
8 Monate, ländlich			11 000	500	1050
10. Arbeitslehrerin an der Lehramtsschule	9 320	152×15	11 600		650

11. Arbeitslehrerinnen an den Gymnasien	8 940	144×15	11 100	150
Lehrkräfte an den Elementarschulen				
10 Monate, städtisch				150 240
10 Monate, halbstädtisch				450 540
10 Monate, ländlich				900 990
9 Monate, städtisch			10 500	150
9 Monate, halbstädtisch				300 450
9 Monate, ländlich				750 900
8 Monate, ländlich			9 900	600 810
12. Haushaltslehrerinnen	6 200	100×15	7 700	
Kindergärtnerinnen				städt./ländl.
10 Monate		100×15	7 700	950/1400
9 Monate			7 400	950/1400
8 Monate			7 100	950/1400

Unter den Bestimmungen, die einen wesentlichen Bestandteil des Besoldungsgesetzes ausmachen, erwähnen wir folgende:

1. Der Anstellungsvertrag mit den Lehrkräften erlischt am 31. August des Jahres, in dem sie das 65. Altersjahr erreichen.
2. Die Lehrkräfte an den Mittelschulen und jene für theoretische Fächer an den Berufsschulen haben in der Woche in der Regel 25 Pflichtstunden zu halten, wenn der Unterrichtsstoff die Last von Aufgabenkorrekturen oder die Sorge für wissenschaftliche Arbeitsräume mit sich bringt, oder dann 30 Pflichtstunden, wenn der Unterricht in ihren Fächern von solchen Lasten befreit ist. Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden kann ohne weitere Vergütung bis 28, bzw. 32 erhöht werden, wenn es die Organisation der betr. Schule erfordert.
Die wöchentliche Stundenzahl an den Primarschulen beträgt 28 Schulstunden und an den Oberschulen 32 Stunden. Die Höchstbelastung für die Laboratoriumsleiter und die Handarbeitslehrkräfte an Gewerbekursen und an beruflichen Fortbildungsschulen beträgt 44 Stunden. Der Wochenstundenplan für die Kindergärten darf nicht über 44 Stunden hinausgehen.
3. Die folgenden Lehrkräfte haben Anspruch auf eine jährliche Gehaltszulage:
Fr. 400.— Vizedirektoren von Gymnasien, Direktoren von Lehrlingskursen mit 200 und mehr Schülern, Direktoren der Oberschulen, Kindergärtnerinnen mit angeschlossener erster Elementarklasse, wenn die Schuldauer 10 Monate beträgt.
Fr. 300.— Direktoren mit Gewerbeschulen, ausgenommen bei weniger als 200 Schülern.
Fr. 200.— Direktoren, ausgenommen bei Schulen mit weniger als 100 Schülern.
4. Die für die Lehrpersonen männlichen Geschlechts bestimmten Gehaltsansätze werden um 10 % re-

duziert, wenn die Aufgabe einer weiblichen Lehrperson anvertraut wird.

5. Der Gehaltsempfänger hat Anspruch auf eine jährliche Entschädigung von Fr. 240.— für jedes Kind unter 20 Jahren und auf eine Familienzulage von Fr. 300.—.
6. Den angestellten Lehrkräften, die 25 und 40 Dienstjahre hinter sich haben, wird eine Gratifikation von der Höhe eines Monatsgehalts gewährt.
7. Im Falle von Abwesenheit wegen Krankheit oder Unfalls erhält die Lehrperson im Maximum, während der Dauer von zwei Jahren, den ganzen Gehalt während den ersten 180 Tagen, 75 % bis zu 270 Tagen, 50 % nicht länger als bis zum 360. Tag. Nach zwei Jahren fortgesetzter Abwesenheit gilt der Betreffende als Demissionär. (Korr.)

SCHWYZ. Der hohe Regierungsrat setzte die Teuerungszulagen für 1955 wie folgt fest:

	Fr.	bisher Fr.
Lehrschwestern	1000	850
Weltliche Lehrerinnen	1700	1400
Ledige Primarlehrer	1800	1500
Verheiratete Primarlehrer	2300	2000
Ledige Sekundarlehrer	2000	1700
Verheiratete Sekundarlehrer	2600	2300
Kinder- oder Unterstützungszulage	300	240

Vorbildlich sind die Kinderzulagen geregelt (+ Fr. 120.— nach Besoldungsgesetz). Da in den meisten Fällen die Summe der verschiedenen Zulagen größer ist als das Grundgehalt, drängt sich früher oder später eine gesetzliche Operation an der »Frühgeburt Lehrerbesoldungsgesetz 1946« auf. Ob eine Volksabstimmung durch den Kantonsrat umgangen werden kann, ist ein Problem für sich.

(T)